

PSD Bank Nürnberg eG

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekendarlehenpfandbriefumlauf

Stichtag	30.09.2024
Referenz	30.09.2023

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress *	
	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	725,6	715,6	677,5	603,8	559,3	497,2
davon Derivate	0,0	0,0	0,0	0,00	0,0	0,0
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	1.334,1	1.150,9	1.284,2	1.023,1	1.094,5	884,2
davon Derivate	0,0	0,0	0,0	0,00	0,0	0,0
Überdeckung in %	83,9%	60,8%	89,5%	69,4%	95,7%	77,8%
Überdeckung	608,5	435,3	606,7	419,3	535,2	387,0
Gesetzliche Überdeckung **	28,5	27,4	13,5	24,8		
Vertragliche Überdeckung	0,0	0,0	0,0	0,0		
Freiwillige Überdeckung	580,0	407,9	593,1	394,5		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse		Fälligkeitsverschiebung ***	
	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023
bis zu sechs Monate	0,0	5,0	53,1	40,2	0,0	0,0
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	25,0	10,0	67,5	40,6	0,0	0,0
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	25,0	0,0	50,3	48,0	0,0	5,0
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	28,0	25,0	46,6	64,5	25,0	10,0
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	40,0	53,0	100,7	89,0	53,0	25,0
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	50,0	40,0	93,4	93,2	40,0	53,0
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	25,0	50,0	85,6	87,4	50,0	40,0
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	289,6	259,6	421,6	358,3	259,6	186,6
über 10 Jahre	243,0	273,0	415,4	329,8	298,0	396,0

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	30.09.2024	30.09.2023
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	30.09.2024	30.09.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,3	0,3
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	22	21
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	22,2	21,1
Liquiditätsüberschuss	21,9	20,8

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	30.09.2024	30.09.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,0%	100,0%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,0%	100,0%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung) Fremdwährung	Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs		Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs		Währungsstress- Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Währungsstress- Nettobarwert in EUR	
	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

* Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

** Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

*** Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

Verteilung der Deckungswerte	30.09.2024	30.09.2023
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)		
bis zu 300 Tsd. €	1.264,9	1.108,4
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €	43,8	17,0
mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €	0,0	0,0
mehr als 10 Mio. €	0,0	0,0

nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)		
wohnwirtschaftlich	1.308,6	1.125,4
gewerblich	0,0	0,0

Weitere Kennzahlen		30.09.2024	30.09.2023
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2.2. Halbsatz PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	0,0	0,0
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten	in Mio. EUR	0,0	0,0
§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)	in Jahren	5,7	5,4
§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	in %	50,2%	50,2%
Ordentliche Deckung (nominal)	in Mio. EUR	1.308,6	1.125,4
Anteil am Gesamtumlauf	in %	180,3%	157,3%

nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)											
Staat	Stichtag	Eigentumswohnungen	Ein- und Zweifamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser	Bürogebäude	Handelsgebäude	Industriegebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	Summe
Bundesrepublik Deutschland	30.09.2024	320,0	988,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.308,6
	30.09.2023	286,6	838,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.125,4
Summe	30.09.2024	320,0	988,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.308,6
	30.09.2023	286,6	838,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.125,4

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 2 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 3 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG	
	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023
Summe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Stichtag	Summe	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG		Forderungen gem. § 19 (1) Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG
			Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	
Frankreich	30.09.2024	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0
	30.09.2023	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0
EU-Institutionen	30.09.2024	10,5	0,0	0,0	0,0	0,0	10,5
	30.09.2023	10,5	0,0	0,0	10,5	0,0	0,0
Summe	30.09.2024	25,5	0,0	0,0	0,0	0,0	25,5
	30.09.2023	25,5	0,0	0,0	10,5	0,0	15,0

IV) Weitere Kennzahlen

Kennzahlen nach § 28 (1) Nr. 7 PfandBG	30.09.2024	30.09.2023
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,0%	-
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	0,0%	-
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	0,0%	-
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,0%	-
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	0,0%	-
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	0,0%	-

V) Übersicht über rückständige Leistungen

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG	30.09.2024	30.09.2023
Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0%	0,0%

§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	
Staat	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023
keine	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	0,0	0,0	0,0	0,0

VI) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG
ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)
30.09.2024
-